



Satzung  
des  
**Fan-Club des Hochschulsports e.V.**  
(FDH)

## Satzung des FDH e.V.

### 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

1.1 Der Verein führt den Namen:

„Fan-Club des Hochschulsports (FdH)“ und hat seinen Sitz in Mannheim. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen 'eingetragener Verein' (e.V.).

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird in allen Organen ehrenamtlich geleitet. Den Mitgliedern werden vom Verein nur die notwendigen Auslagen erstattet.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Zweck des Vereins ist die Förderung des Hochschulsports der Universität Mannheim. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen Unterstützung des Hochschulsportbetriebes durch Übernahme von Übungsleiterkosten.
- Anschaffung von Sportgeräten zur qualitativen Verbesserung des Hochschulsports.
- Fortbildung von Übungsleitern/-innen des Hochschulsportes zur qualitativen Verbesserung der Übungsangebote im Hochschulsport.
- Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Hochschulsport stehen.

### 3 Mitgliedschaft

3.1 Der Verein besteht aus

- Studierenden der Gesamthochschulregion Mannheim
- Ehemaligen Studierenden der Gesamthochschulregion Mannheim
- Sonstigen Personen, die zur Teilnahme am Hochschulsport berechtigt sind
- Ehrenmitgliedern

3.2 Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden,

die an der Gesamthochschulregion Mannheim immatrikuliert ist oder war. Sonstige Personen, die sich Verdienste für den Hochschulsport der Universität Mannheim erworben haben, können

auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich unter Verwendung

des vereinseigenen Aufnahmevordrucks einzureichen. Eine Immatrikulationsbescheinigung ist beizufügen. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag

ohne Angabe von Gründen ablehnen. Auf Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den abgelehnten Aufnahmeantrag.

3.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung
- Ausschluß

#### 3.3.1 Austritt

Die freiwillige Austrittserklärung ist spätestens bis zum 15. November (Poststempel) vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich

beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

#### 3.3.2 Streichung

Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die

- die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben
- Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, im Abstand von mindestens 21 Tagen, nicht erfüllt haben

#### 3.3.3 Ausschluß

Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, wenn wichtige Gründen vorliegen:

- Bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- Bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

3.4 Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf die Vermögensanteile des Vereins.

3.5 Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluß

entscheidet der Vorstand in einer Sitzung.

Das von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit die Mitgliederversammlung anzurufen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand hat vor einer Beschlußfassung das betroffene Vereinsmitglied anzuhören. Der Beschluß über den Ausschluß ist

dem Mitglied mittels Einschreiben zuzustellen oder persönlich auszuhändigen. Mit der Zustellung des Beschlusses über den Ausschluß gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das Mitglied hat gleichwohl rückständige Verpflichtungen zu erfüllen.

3.6 Mitglieder des Vereins, die sich besondere Verdienste um den

Verein erworben haben, können durch den Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt

werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

3.7 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird, spätestens nach Ende des 1.

Quartals. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Wird der Jahresbeitrag erhöht so

kann die Erhöhung erst in dem der Mitgliederversammlung folgenden Geschäftsjahr wirksam werden. Der Verein ist berechtigt

den Mitgliedsbeitrag durch Lastschriftverfahren einzuziehen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit.

### 4 Organe des Vereins

4.1 Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

4.2 Der Vorstand besteht aus:

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer
- der/dem Beisitzer
- der/dem Kassenwart

4.3 Der Vorstand tritt im Geschäftsjahr mindestens zweimal zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem 1. Vorsitzenden mit

einer angemessenen Frist (ca. 14 Tage) einberufen und von ihm geleitet. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Satzung des FDH e.V.

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer

zu unterzeichnen.

#### **4.4 Wahlen**

##### **4.4.1 Vorstand**

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Auf Antrag sind geheime Wahlen durchzuführen. Gewählt ist wer

die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht findet eine Stichwahl zwischen den 2 Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer

aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Wählbar ist jedes Mitglied, das dem Verein mindestens 12 Monate

angehört. Mitglieder, die aus triftigem Grund die Mitgliederversammlung nicht besuchen können sind wählbar. Ihre

Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion muß dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorliegen.

##### **4.5 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne § 26 des

BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

##### **4.5.1 Kassenwart**

Dem Kassenwart obliegt die Erledigung der Kassengeschäfte. Sie/er muß einen jährlichen Haushaltsplan aufstellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen

Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist. Er hat

mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

##### **4.5.2 Schriftführer/in**

Der/die Schriftführerin besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er kann durch jedes Vorstandsmitglied

vertreten werden. Die Protokolle bedürfen der Gegenzeichnung eines Vorstandsmitgliedes.

##### **4.5.3 Beisitzer**

Der Beisitzer wirkt im Vorstand mit. Er kann für unvorhersehbare

Aufgaben herangezogen werden, insbesondere bei Rechtsfragen.

#### **5 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese

geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer

Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer müssen, wenn die Kasse und deren Unterlagen in Ordnung sind, der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen. Die Kassenprüfung findet am Ende eines

jeden Geschäftsjahres statt und muß zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im nachfolgenden Geschäftsjahr vorgelegt

werden.

#### **6 Mitgliederversammlung**

verwenden muß.

**6.1** Die Mitglieder treten in ordentlichen oder in außerordentlichen Mitgliederversammlungen zusammen.

**6.1.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie muß im 1. Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat die/der

1. Vorsitzende die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich einzuladen. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung darf die Einladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Berechnung der Fristen ist der Aufgabetag bei der Post gültig. Jeder Einladung ist die vorläufige Tagesordnung anzufügen, die auch Ort, Datum und Zeit der Veranstaltung enthalten muß. Anträge zur Mitgliederversammlung sind 3 Wochen vorher beim/bei der 1. Vorsitzenden einzureichen.

**6.1.2** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden:

- nach Beschlußfassung durch die Vorstandsmitglieder
- wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder das Verlangen schriftlich durch eingeschriebenen Brief beim/bei der 1. Vorsitzenden stellt.

**6.2** Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Bestätigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes verbunden mit der Annahme des Kassenberichts
- alle 2 Jahre wählt die Mitgliederversammlung:
- den Vorstand
- die beiden Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlußfassung über beantragte Satzungsänderungen und aber gestellte Anträge
- Vomahme von Ehrungen

**6.3** Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn neben 3 Mitgliedern des Vorstandes, davon ein Vorsitzender, mindestens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das

Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

**6.4** Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

**6.5** Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist

#### **7 Haftpflicht**

Der Verein haftet nicht gegenüber den Mitgliedern

#### **8 Auflösung des Vereins**

**8.1** Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck

einberufen wird. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**8.2** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Universität Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck des Hochschulsports